

AZ: 7683/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit von Preiserhöhungen der Beschwerdegegnerin im Rahmen eines Sonderkundenvertrages.

Die Beteiligten schlossen mit Wirkung zum 01.04.2021 einen Gasliefervertrag. Vereinbart waren ein Bruttogrundpreis von 294,63 EUR/Jahr und ein Bruttoarbeitspreis von 4,29 ct/kWh. Der mit einer Preisfixierung für zwölf Monate geschlossene Vertrag soll sich jeweils um zwölf Monate verlängern, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt worden ist. Ziffer 7.8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beschwerdegegnerin (AGB) sieht für Preisänderungen vor: „[...] Änderungen nach Ziffer 7.8 sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer 7.8 sind nur zum Monatsersten möglich, erstmals jedoch zum Ablauf des 31.12. nach Lieferbeginn.“ Die Beschwerdegegnerin kündigte dem Beschwerdeführer zum 01.05.2022 eine Preiserhöhung an (Bruttogrundpreis 324,38 EUR/Jahr; Bruttoarbeitspreis 15,53 ct/kWh). Sie teilte dem Beschwerdeführer auf dessen Reklamation hin mit, nach Ablauf der Preisgarantie könne der Preis jeweils zum Ersten eines Monats angepasst werden. Nach einer Preisänderung gelte der Preis aber wieder für zwölf Monate und könne frühestens nach zwölf Monaten erneut verändert werden. Der Beschwerdeführer widersprach Preisanpassung zum 01.05.2022 ebenso wie der weiteren Preiserhöhung der Beschwerdegegnerin nach Beginn des Schlichtungsverfahrens zum 01.09.2022 (Bruttogrundpreis 425,00 EUR/Monat; Bruttoarbeitspreis 20,62 ct/kWh).

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Preiserhöhungen der Beschwerdegegnerin seien unwirksam. Der Liefervertrag habe sich ab dem 01.04.2022 bereits ohne Preiserhöhung bis zum 31.03.2023 verlängert. Die Beschwerdegegnerin dürfe nach den vertraglichen Regelungen weder zum Ersten eines jeden Monats die Preise erhöhen noch sei eine weitere Preiserhöhung bereits nach vier Monaten zulässig. Die Beschwerdegegnerin habe zudem ab Oktober 2022 nicht wie angekündigt monatlich 420,00 EUR, sondern 495,00 EUR als Abschlag eingezogen. Die Beschwerdegegnerin würde wegen der ungerechtfertigten Preise auch im Rahmen der Gaspreiskontrolle zu hohe Entlastungsbeträge erhalten.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin, dass diese auf die Preiserhöhungen verzichtet. Die überzahlten Abschläge müsse die Beschwerdegegnerin unverzüglich erstatten.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie ist der Auffassung, ihre Preiserhöhungen seien nach dem 31.12.2021 und nach Ablauf der Preisgarantie jeweils zum Monatsersten zulässig. Der Liefervertrag habe sich nach Ablauf der Erstlaufzeit ab dem 01.04.2022 ohne Preisgarantie verlängert. Der Beschwerdeführer hätte das ihm eingeräumte Sonderkündigungsrecht ausüben können. Wegen der neu eingeführten Umlagen sowie Veränderungen bei den bestehenden Umlagen auf den Gaspreis habe sich der Arbeitspreis ab dem 01.10.2022 von 20,62 ct/kWh auf 22,83 ct/kWh erhöht. Alle gezahlten Abschläge werde sie in der nächsten Jahres- oder Endabrechnung berücksichtigen.

II.

Der Schlichtungsantrag ist zulässig.

Die Preiserhöhung zum 01.09.2022 war noch nicht Bestandteil der ursprünglichen Verbraucherbeschwerde, weil die Beschwerdegegnerin die Ankündigung erst nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens versandt hat. Im Interesse einer umfassenden Erledigung der Streitigkeit und zur Vermeidung eines weiteren Schlichtungsverfahrens soll diese Preiserhöhung aber in das vorliegende Schlichtungsverfahren einbezogen werden. Die Beschwerdegegnerin hat sich inhaltlich auch zu dieser Preiserhöhung geäußert. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens erhöhen sich durch die Erweiterung des Schlichtungsantrages nicht.

Der Schlichtungsantrag ist auch begründet.

Die Beschwerdegegnerin war nicht berechtigt, die Preise für die Erdgaslieferungen an den Beschwerdeführer zum 01.05.2022 oder zum 01.09.2022 zu erhöhen.

Für den Liefervertrag hatten die Beteiligten ursprünglich eine Preisfixierung für zwölf Monate, gekoppelt an die Erstlaufzeit des Vertrages, vereinbart. Die Preisbindung galt ab dem 01.04.2021 und war zum 31.03.2022 abgelaufen. Die Beschwerdegegnerin hat sich grundsätzlich in Ziffer 7.8. der AGB das Recht vorbehalten, unter den dort genannten Voraussetzungen einseitig die Preise zu erhöhen.

Es kann dahinstehen, ob dieser Vorbehalt insgesamt wirksam ist. Die Beschwerdegegnerin hat sich jedenfalls nicht wirksam vertraglich vorbehalten, die Preise nach Ablauf der Erstlaufzeit zum Ersten jedes Monats und mehrfach unterjährig zu erhöhen. Die Regelung in Ziffer 7.8. Satz 10 AGB, dass Preisänderungen nur zum Monatsersten, erstmals jedoch zum Ablauf des 31.12. nach Lieferbeginn möglich sein sollen, ist zusammen mit der Klausel in Ziffer 7.8. Satz 9 AGB, nach der Änderungen gemäß Ziffer 7.8 AGB nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit möglich sein sollen, zu beurteilen.

Gemäß Ziffer 7.8. Satz 9 AGB wäre eine Preisänderung erstmals zum 01.04.2022, d. h. nach Ablauf der Erstlaufzeit am 31.03.2022 und dann jeweils immer nur jährlich zum 01.04.2022 möglich. Dies widerspricht für sich genommen der Regelung nach Ziffer 7.8. Satz 10 AGB nicht. Die erste Preiserhöhung wäre zum 01.04.2022 möglich gewesen. Allerdings hat die Beschwerdegegnerin die Preise zum 01.05.2022 und zum 01.09.2022 angehoben. Dies sehen die vertraglichen Bestimmungen nicht vor. Denn Preisänderungen können ausdrücklich nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung vorgenommen werden. Der Vertrag verlängert sich aber, sofern er nicht gekündigt wird,

jährlich ab dem 01.04.. Die Beschwerdegegnerin hätte daher die Preise nach ihren eigenen AGB nur zum 01.04.2022 und dann wieder erst zum 04.04.2023 erhöhen dürfen. Die Preiserhöhungen zum 01.05.2022 sowie zum 01.09.2022 widersprechen den Vereinbarungen des Liefervertrages. Ob die Preiserhöhungen inhaltlich im Einzelnen rechtlich zulässig waren, ist nicht mehr entscheidend.

Der Beschwerdeführer sollte jetzt zeitnah bereits überzahlte Beträge erstattet erhalten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin verzichtet auf die Preiserhöhungen zum 01.05.2022 sowie zum 01.09.2022.
2. Die Belieferung des Beschwerdeführers ab dem 01.04.2022 bis zum 31.03.2023 rechnet die Beschwerdegegnerin binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkenntnis dieser Empfehlung zu den ursprünglich vereinbarten Preisen ab. Soweit der Beschwerdeführer bereits eine Abrechnung erhalten hat, übermittelt die Beschwerdegegnerin binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkenntnis dieser Empfehlung eine korrigierte Abrechnung.
3. Die Beschwerdegegnerin erstattet dem Beschwerdeführer innerhalb der genannten Frist überzahlte Beträge. Dies gilt auch, soweit die Beschwerdegegnerin für noch nicht abgerechnete Zeiträume bereits Abschläge auf der Grundlage der zu hohen Preise vereinnahmt hat.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 8. Juni 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann